

Was ist der Rundfunkbeitrag eigentlich und wer muss ihn zahlen?

Der Rundfunkbeitrag finanziert das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Hörfunk, Fernsehen und Internet

Die Gebühreneinzugszentrale [„Beitragservice ARD, ZDF, Deutschlandradio“](#) stellt sicher, dass jeder Haushalt in Deutschland den

Rundfunkbeitrag zahlt. Für die Zahlung des Rundfunkbeitrags kommt es nicht darauf an, ob im jeweiligen Haushalt überhaupt Fernseher oder Radio vorhanden sind oder ob der öffentlich-rechtliche Rundfunk tatsächlich auch genutzt wird - jeder Haushalt ist grundsätzlich einmal zur Zahlung des Rundfunkbeitrags verpflichtet.

Müssen auch Studierende den Rundfunkbeitrag zahlen?

Wer zum Studium daheim ausgezogen ist und einen eigenen Haushalt führt, ist verpflichtet Rundfunkgebühren zu zahlen.

Ziehen Studierende in eine Wohngemeinschaft (WG), wird diese grundsätzlich wie jeder andere Haushalt behandelt, es muss also grundsätzlich einmal der Rundfunkbeitrag bezahlt werden.

Warum muss meine Mitbewohner:in keine Rundfunkgebühr zahlen?

Wer kann sich vom Rundfunkbeitrag befreien lassen?

Voraussetzung für eine Befreiung ist, dass Sie als Studierende/r BAföG beziehen. Hierbei ist es egal, ob es sich um Schüler-BAföG, BAföG für Studenten oder das elternunabhängige BAföG handelt.

Wohnen in Ihrer WG neben Ihnen ausschließlich BAföG – Empfänger:innen, können sich alle Ihre Mitbewohner:innen von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen.

Wenn Sie keinen Anspruch auf BAföG haben, sind Sie gegenüber dem Beitragservice für die Zahlung des Rundfunkbeitrags verantwortlich.

Wichtig in allen Fällen ist: Die Befreiung gilt immer nur für den Zeitraum der BAföG-Bewilligung. Nach einem Jahr muss diese erneut beantragt werden.

Was ist im Studentenwohnheim?

Zimmer in Studentenwohnheimen, die von einem allgemein zugänglichen Flur abgehen, gelten als Haushalt. Dies gilt sogar dann, wenn sie weder über eine eigene Küche noch über ein eigenes Bad verfügen. Auch hier ist der Rundfunkbeitrag zu zahlen.

Kann ich mich als Student:in auch ohne BAföG vom Rundfunkbeitrag befreien lassen?

Studierende ohne Bezug von BAföG können sich nur unter engen Voraussetzungen von der Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, zum Beispiel beim Vorliegen eines zu begründenden Härtefalls oder aus gesundheitlichen Gründen. Solche liegen zum Beispiel vor, wenn eine Pflegestufe oder eine Behinderung mit einem Grad von mindestens 80% bzw. eine Sehbehinderung mit einem Grad von mindestens 60% sowie dem vorliegenden Merkzeichen RF nachgewiesen wird.